- 51. 1. Ift nach § 1 bes preußischen Fluchtlimiengesetzes bom 2. Juli 1875 in ber Fassung bes preußischen Wohnungsgesetzes bom 28. März 1918 bie Ausweisung von Freislächen zulässig?
- 2. Kann bei Eingriffen der Obrigteit in die Rechte eines einzelnen Entschädigung auf Grund von § 75 Einl. 3. Preuß. ALR. nur dann begehrt werden, wenn die Eingriffe rechtmäßig, oder auch dann, wenn sie rechtswidrig sind?

8. Bur Haftung preußischer Gemeinden bei unzulässiger Berfagung einer Bauerlaubnis.

- 4. Wird, wenn ein Baugesuch auf Crund einer unzulässigen Freiflächenausweisung abgelehnt worden ist, die Entschädigungsplicht der Gemeinde beschränkt durch die Borschriften in Kap. III des Sechsten Teils der Zweiten Rotverordnung vom 5. Juni 1931?
- 5. Geht der Aufohferungsanspruch aus § 75 Einl. 3. Preuß. ALK. auf vollen Schadensersatz oder kann mit ihm nur Wertersatz für das zum Außen der Allgemeinheit Ausgeopferte verlangt werden?
- 6. Beschränkt sich die Entschädigung, die nach § 75 Einl. 3. Preuß. ARR. bei Bersagung einer Bauerlaudnis zu gewähren ist, auf die nachteiligen Folgen der Richtaussührung des durch die Bersagung vereitelten einzelnen Bauvorhabens oder kann unter Umständen auch die durch die Bersagung veranlaßte Richtaussührung weiterer Bauvorhaben und die dadurch verursachte sonstige Beeinträchtigung der Berwertung des Grundstücks berücksichtigt werden?

Preuß. ALR. Einl. § 75. Preuß. Fluchtliniengeset vom 2. Juli 1875 (G. S. 561) in der Fassung von Art. 1 des preuß. Wohnungsegesets vom 28. März 1918 (G. S. 23) §§ 1, 11, 12, 13. Zweite Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kap. III (Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues) §§ 1, 2, 3 sig. (RGVI. I S. 279, 309/310).

III. Zivilsenat. Urt. v. 11. April 1933 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.) w. M. als Berwalter im Konkurs über das Bermögen des B. (Kl.). III 187/32.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 28. Februar 1930 III 87/29 (KGB. Bd. 128 S. 18) Bezug genommen, durch das die Sache unter Aushebung des früheren Urteils des Kammergerichts an dieses zur Berhandlung und Entscheidung zurückerwiesen worden ist.

Während der Rechtsstreit erneut vor dem Berufungsgericht schwebte, nahm das Berwaltungsstreitversahren seinen Fortgang. das der Kläger (unter "Kläger" wird hier und im folgenden der ursprüngliche Kläger verstanden) gegen die Ablehnung seines dritten Baugesuchs vom 25. Juli 1927 anhängig gemacht hatte. Die ablebnende Verfügung vom 4. August 1927 war damit begründet worden, daß der Bau auf einem Gelande errichtet werben folle, das durch Beschlüsse der städtischen Körperschaften als Freifläche ausgewiesen sei: das Bezirksamt Rehlendorf habe daher die nach \$ 6 Nr. 2 Abs. 2 der Bauordnung erforderliche Austimmung auf Grund von § 1 FLG. versagt. Das gegen biese Verfügung vom Aläger eingeleitete Berwaltungsstreitverfahren nahm der Konkursverwalter auf. Später wurde durch Beschlüsse des Magistrats der Beklagten vom 17. Dezember 1930 und ihrer Stadtverordnetenversammlung vom 29. Nanuar 1931 die Freiflächenausweisung aufgehoben. Nachdem darauf das Bezirksamt durch Schreiben bom 20. Februar 1931 seinen Widerspruch gegen die Errichtung des geplanten Baues zuruckgezogen hatte, nahm der Oberbürgermeister ber Beklagten am 24. Februar 1931 die Verfügung vom 4. August 1927 zurück. Gleichwohl betrieb der Konfursverwalter das Verwaltungsstreitverfahren weiter. Das Bezirksamt hatte nämlich in seinem Schreiben vom 20. Februar 1931 an der Ansicht festgehalten. daß die Kohlhasenbrücker Straße, an der der Bau errichtet werden sollte. eine unfertige, nicht historische Strafe sei und daß es daher bie bauvolizeiliche Genehmigung versagen könne; jedoch verzichte es darauf. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschuß erklärte sich der Oberbürgermeister als Baupolizeibehörde auch bereit, die Kosten des Berwaltungsstreitverfahrens zu übernehmen. Der Konkursverwalter lehnte aber die Anregung ab, die Hauptsache für erledigt erklären zu lassen, und begehrte die Feststellung, daß die angegriffene Verfügung vom 4. August 1927 ungerechtfertigt gewesen sei. Der Bezirksausschuft wies durch Urteil vom 27. Februar 1931 die Mage ab, weil nach Aufhebung der Verfügung vom 4. August

1927 ein beachtliches Rechtsschupinteresse nicht mehr anzuerkennen sei. Auf die Redission des Konkursverwalters hob das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 2. Juni 1932 (abgedr. OBG. Bd. 89 S. 376 und Grundeigentum 1932 S. 760), also erst nach Erlaß des gleich zu erwähnenden zweiten Berufungsurteils in diesem Rechtsstreit, die Entscheidung des Bezirtsausschusses auf. Es erklärte die angefochtene Verfügung dom 4. August 1927 für zur Zeit ihres Erslasses ungerechtsertigt, im übrigen den Streit in der Hauptsache sür erledigt.

Das Kammergericht hat nunmehr durch Urteil vom 15. Februar 1932 die Beklagte zur Zahlung von 100000 KM. nebst 1% Zinsen über den jeweiligen Reichsbankdiskont, jedoch nicht über 8% Zinsen seit dem 23. August 1927, dem Tage der Klagzustellung, verurteilt; den weitergehenden Zinsanspruch hat es abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Ersola.

Grünbe:

1. Die beiben ersten Baugesuche waren unter Berufung auf § 1 bes Ortsstatuts vom 30. April 1924 mit ber Begründung abgelehnt worden, das zu bebauende Grundstück liege an einer noch nicht fertiggestellten Straße. Das Ortsstatut beruhte auf § 12 Abs. 1 FILG. Wie der Senat in seinem früheren Urteil vom 28. Februar 1930 ausgeführt hat, gilt die Borschrift des § 12 Abs. 1 nicht für die älteren, sog, historischen Stragen. Auf Grund ber in der Entscheidung gegebenen Richtlinien hat das Kammergericht nunmehr darüber Beweis erhoben, ob die Kohlhasenbrücker Straße als historische Straße anzusehen sei. Auf Grund der Beweisaufnahme hat es diese Fragen mit einwandsreier Begründung bejaht. Das Oberverwaltungsgericht ist inzwischen in seinem Urteil vom 2. Juni 1932 zu der gleichen Ansicht gelangt. Daraus folgern das Kammergericht und das Oberverwaltungsgericht zutreffend, daß der Widerspruch bes Bezirksamts gegen die beiden Bauvorhaben nicht auf § 12 FLLG. habe gestütt werden können und daß insoweit das Ortsstatut nicht anwendbar gewesen sei.

Das dritte Baugesuch des Klägers vom 25. Juli 1927 war am 4. August 1927 abgelehnt worden, weil das Grundstück in einem auf Grund des Fluchtliniengesetzes (§§ 7, 11) aufgestellten Fluchtlinienplan als Freisläche ausgewiesen war. Dem Plan hatten das

Bezirksamt Behlenborf am 8. Dezember 1924, die Bezirksversamm= lung bafelbst am 28. Januar 1925, ber Magistrat ber Beklagten am 17. Juli 1925 und endlich bie Stadtverordnetenversammlung am 8. Oktober 1925 zugestimmt. Seine erste Offenlegung war bei Ablehnung bes britten Baugesuchs noch nicht erfolgt; sie ist erst am 5. März 1928 geschehen, als der gegenwärtige Rechtsstreit bereits schwebte. Daß die Gemeinde als Baupolizeibehörde zur Sicherung einer in Aussicht genommenen Fluchtlinie ein Baugesuch vorsorglich auch dann ablehnen darf, wenn der beschlossene Fluchtlinienplan noch nicht zur ersten Auslegung gelangt ist, hat das Reichsgericht wiederholt anerkannt (vgl. u. a. RGH. Bb. 126 S. 356 [360]). Der Rechtsgrund für die Verfagung der Bauerlaubnis liegt zwar in solchem Fall nicht im Fluchtliniengeset, sondern in der allgemein der Polizei zusiehenden vorbeugenden Machtbefugnis zur Wahrnehmung der öffentlichen Belange (RGA. Bd. 28 S. 275). Im borliegenden Fall boten aber die gesetlichen Bestimmungen bes Fluchtliniengesetzes für die geplante Freiflachenerklarung keine Handhabe, wie sowohl das Kammergericht als auch das Oberverwaltungsgericht mit Recht annehmen. Bu ben Strafen und Bläten (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungspläpen) nach § 1 Fl&G. in ber biefer Vorschrift burch Art. 1 des preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 gegebenen Fassung gehören nicht biejenigen sog. "Freiflächen", welche feine Strafenteile und damit keine polizeilichen Berkehrsanstalten, sondern kommunale Sinrichtungen werden sollen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht, worauf es in seiner porgenannten Enticheidung vom 2. Juni 1932 verweist, bereits im Urteil vom 21. Ottober 1926 (RuBrBerwBl. Bb. 52 G. 315) ausgesprochen. Hiernach konnte burch ben Fluchtlinienplan, in den im Anschluß an Dauerwald große Geländeteile und ursprünglich auch Wasserslächen einbezogen worden waren, keine polizeiliche Verkehrsanstalt geschaffen werden. Das war auch nicht beabsichtigt gewesen, sondern für die Ausweisung als Freifläche waren, wie auch das Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 2. Juni 1932 ausspricht, kommunale Gesichtspunkte maßgebend, nämlich das Bestreben, gegenüber gesundheitsschädlichen Wirkungen des öffentlichen Verkehrs eine Stelle ber Erholung und der Wieberherstellung zerrütteter Nerven zu schaffen. Auch das Kammergericht nimmt ohne Rechtsverstoß an, daß die Freiflächenausweisung nicht zum Zwed ber An-

legung öffentlicher Straken und Bläke (§ 1 FLLG.), sondern nur beshalb vorgenommen worden sei, um das Grundstud bes Rlägers der Allgemeinheit als Erholungsanlage zur Verfügung zu stellen. Damit aber überschritt der Fluchtlinienplan den Rahmen, den das Fluchkliniengesetz auch in seiner ihm durch das Wohnungsgesetz gegebenen Fassung für solche Magnahmen gezogen hat. Freislächen, die nicht Straßenteile werden, aber gleichwohl von der Bebauung grundfählich ausgeschlossen sein sollen, konnten nur geschaffen werden, solange das Zweckverbandsgesetz für Groß Berlin vom 19. Juli 1911 (GS. S. 123) § 1 Nr. 3 und § 9 in Kraft war (vgl. auch DBG. Bb. 71 S. 341). Dessen Bestimmungen sind jedoch durch § 3 bes Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (GS. S. 123), das am 1. Oktober 1920 (§ 58) in Kraft getreten ist, aufgehoben worden (vgl. auch die erwähnte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1926). Der mit der Aufstellung bes Fluchtlinienplans verfolgte Aweck hätte also nur im Wege des Enteignungsverfahrens erreicht werden können. Dieses Berfahren ist aber von der Beklagten nicht eingeleitet worden. Daraus folgt, daß der Fluchtlinienplan und der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Oftober 1925 keine Rechtsgrunds lage für die Ablehnung des britten Baugesuchs abgeben konnten.

Die Ablehnung aller drei Baugesuche war also objektiv rechts-

wibrig...

2. Zur Erstattung bes dem Kläger durch die Verweigerung der Baugesuche erwachsenen Schadens in voller Höhe wäre die Beklagte verpslichtet, wenn die Beamten des Bezirksamts Zehlendorf oder der Stadtgemeinde Berlin schuldhaft gehandelt hätten (§ 839 BGB., Art. 131 KBers.). Dies behauptet der Kläger. Das Kammergericht hat aber ein solches Verschulden mit einwandfreier Begründung verneint. Zur Ablehnung der beiden ersten Baugesuche erwägt es, daß die Frage, ob die Kohlhasendrücker Straße eine sog. historische Straße sei und daher das Ortsstatut sie nicht habe ersassen können, eine schwierige Rechtsstrage gewesen sei, und daß sich die Beamten der Baupolizei dei ihrer unrichtigen Beantwortung in einem entschuldbaren (tatsächlichen und rechtlichen) Frrtum befunden hätten. Sin Verschulden dieser Beamten sei um so weniger anzunehmen, als auch das Landgericht und das Kammergericht in ihren stüheren Entscheidungen die Ansicht der Baupolizeibehörde gebilligt hätten,

die Kohlhasenbrüder Straße sei keine historische Straße und unterliege baber bem Bauverbot. Gegen die Ablehnung des zweiten Baugesuchs hatte ber Kläger die Entscheidung des Oberpräsidenten angerufen. Dieser hat die Beschwerde am 28. November 1925 mit der Regründung zurückgewiesen, das Grundstück sei inzwischen als Freifläche ausgewiesen worden, daher könne keine Befreiung von dem Bauverbot erteilt werden. Diese Stellungnahme war rechtlich verfehlt, weil - wie dargelegt - die Freiflächenausweisung nach den Bestimmungen bes Fluchtliniengesetzes unzulässig war. Aber bas Berufungsgericht fagt zutreffend, daß für Berfeben bes Dberbrafibenten die Beklagte nicht aufzukommen braucht. Aur Ablehnung des britten Baugesuchs hat das Kammergericht ausgeführt, bei ber Aufstellung bes Freiflächenplans treffe die Baupolizeibeamten beshalb kein Verschulden, weil nach der bisher allgemein ausgeübten "Freiflächenausweisungspraris" die Größe des Grundstücks nicht als Hindernis für die Kreislächenausweisung angesehen worden sei. Auch diese Annahme begegnet mit Rudficht auf die Stellungnahme des Oberpräsidenten und auf die weitere Begründung des Kammergerichts feinen rechtlichen Bebenken.

Damit entfällt die Amtshaftung der Beklagten für den dem Kläger durch die Ablehnung der Baugesuche erwachsenen Schaden.

3. Unter dem Gesichtspunkt der Haftung aus § 75 Einl.z.ALR. hat das Kammergericht bagegen den Klaganspruch wegen der rechtswidrigen, wenn auch nicht schuldhaften Ablehnung der Baugesuche in der geltend gemachten Sohe für begründet erachtet. Die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung auf den festgestellten Sachverhalt folgt aus ihrem Wortlaut und Zwed. Nach § 75 ift ber Staat "benjenigen zu entschäbigen gehalten, welcher seine besonberen Rechte und Borteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird". Die Bestimmung schließt sich an § 74 Einl. ALR. an, wonach einzelne Rechte und Borteile ber Mitglieder bes Staats den Rechten und Aflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Bohls nachzustehen haben, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch eintritt. Durch die Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fistalischen Rechtsverhältnissen, vom 4. Dezember 1831 (GG. G. 255) ist die im § 75 Einl. AUR. bestimmte Entschädigungspflicht für solche Fälle eingeschränkt worden, in denen

durch einen Aft der Gesetzgebung in das Eigentum eingegriffen wird. In solchen Fällen ist dem betreffenden Gesetz selbst zu entnehmen. ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu leisten ist. Hier lag fein Geset vor, bas die Eingriffe in das Privateigentum des Klägers zuließ. Sachlich waren sie ungerechtfertigt, aber die Baupolizeibehörde hat sich zu ihnen ohne Verschulden für berechtigt gehalten. Sie bat in Ausübung ber ihr anvertrauten Gewalt gehandelt, sodaß eine Haftung für Handlungen, die auf privatrechtlichem Gebiet liegen (§§ 31, 89 BGB.), nicht in Frage kommt. Der Rläger hat iene hoheitsrechtlichen Eingriffe der Bolizeiverwaltung zunächst bulben muffen. Diese find, wie bargelegt, zum Besten ber Beklagten erfolgt. Soweit sie ihr zugute gekommen sind, hat sie die im § 75 a. a. D. vorgesehene Entschädigung zu leisten (RGB. Bb. 82 S. 81. Bb. 112 S. 98, Bb. 118 S. 26). Für den Entschädigungsanspruch aus ber erzwungenen Aufopferung von Rechten zum Besten ber MIgemeinheit kann es aber nicht von entscheibender Bedeutung sein, ob sich die zuständige Behörde bei ihrem Eingriff von zutreffenden Erwägungen hat leiten lassen ober ob sie dabei von einem entschuldbaren Arttum über die Auslegung und Tragweite gesetlicher Bestimmungen ober von einem entschulbbaren tatfächlichen Arrtum beeinflußt gewesen ist. Wesentlich für den Anspruch aus § 75 Einl.3.ALR. ist nur, daß die Gemeinde in Ausübung der polizeilichen Gewalt wegen eines bestehenden oder vermeintlichen Widerspruchs zwischen dem gemeinen Wohl und den besonderen Rechten und Vorteilen des Geschädigten diesen mit Erfolg zu einer Aufopferung genötigt hat. Beruhen die Eingriffe nicht auf einer allgemeinen gesetlichen Norm ober auf besonderen Atten der Gesetgebung, die unmittelbar in die Rechte vieler oder einzelner eingreifen, so ist nach ber Kabinettsorber die Entschädigung nach § 75 Einl.z.ALR. zu aemähren (val. u. a. RGA. Bb. 64 S. 183; Gruch. Bb. 26 S. 935. 936, 27 S. 438, 936, 33 S. 1150, 936, 36 S. 954).

Demgemäß hat das Reichsgericht auch ständig daran festgehalten, das die ordentlichen Gerichte insoweit die Gesehmäßigkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer polizeisichen Anordnung nicht nachzuprüfen haben. Sie haben sie solange als bestehend und wirksam hinzunehmen, als sie nicht auf Verwaltungsbeschwerde oder im Verwaltungsstreitversahren ausgehoben ist. Zwar müssen die Gerichte, die über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden haben,

notwendigerweise nachprüfen, ob die polizeiliche Anordnung der Gemeinde solchen Gesetzborschriften unterzuordnen ift, welche eine Entschädigung bersagen ober einschränken (RGA. Bb. 43 S. 198: Gruch, Bb. 36 S. 954). Soweit solche Vorschriften nicht in Frage kommen, ift Entschädigung nach § 75 zu leiften. Demgemäß ist Entschädigung in einem Kall zugebilligt worden, wo der offengelegte Fluchtlinienplan nicht der Borschrift des § 4 FlOG. entsprochen hatte und beshalb vom Bezirksausschuß für unverbindlich erklärt worden war (MG. in J.W. 1898 S. 98 Nr. 100). Allerdings hat § 75 Ginl. A. ALR. die Entschädigungspflicht gerade für folche Rälle eingeführt, in benen bas Gemeinwohl einen Eingriff in die Rechte bes einzelnen erfordert, der Eingriff also nach dem öffentlichen Recht zulässig ift. Aber es wurde zu einem widersinnigen Ergebnis führen. bem Geschäbigten, der bon ber Obrigkeit zufolge ihrer Machtbefugnis zur Aufopferung von Rechten zum Wohl ber Allgemeinheit gezwungen worden ist, die im § 75 vorgesehene Entschädigung dann zu versagen, wenn sich die Obrigfeit über ihre gesetlichen Befugnisse geirrt hat, die von ihr vorgenommene Handlung aber bem Staat ober dem sonstigen öffentlich-rechtlichen Verband den erstrebten Borteil gebracht hat. Der Staat oder die Gemeinde, die ein solches Ergebnis berbeigeführt haben, könne also insoweit den Ausopferungsansbruch nicht durch nachträgliche Berufung auf einen tatfächlichen ober rechtlichen Arrtum zu Kall bringen.

Für solche Fälle wird denn auch im Schrifttum (vgl. u. a. Jellinek Verwaltungsrecht 3. Aufl. S. 328 flg.; Reiß § 75 Einl.z.ALR.
und Art. 153 der Reichsverfassung in Jurkbsch. 1931 S. 218 [221])
anerkannt, daß der Staat oder der sonstige öffentlich-rechtliche Verband, der auf Grund seiner Machtbesugnis schuldlos — etwa infolge falscher Auslegung eines Gesetes — einen rechtswidrigen Eingriff vorgenommen hat, dem davon Vetrossenen einen vermögenswerten Ausgleich des erlittenen Schadens dann gewähren muß, wenn der Eingriff dem öffentlichen Gemeinwesen zum Außen gereichen sollte und ihm Vorteil gebracht hat. Jellinek freilich sieht die Rechtsgrundlage für die in solchem Fall zu gewährende öffentlich-rechtliche Entschädigung nicht im § 75 Einl.z.ALR., den er nur auf rechtmäßige Eingriffe beziehen will. Er meint, wenn der Staat oder das Gemeinwesen aus seinem rechtswidrigen Verhalten einen Vorteil ziehe, so bedürfe die Entschädigungspflicht keiner besonderen gesetze

lichen Grundlage, falls die Rechtswidrigkeit gerade darin bestehe, dan ein mit Entschädigungspflichten belastetes Berfahren umgangen worden sei: das Gemeinwesen dürfe in solchem Kall den Vorteil nicht entschädigungslos behalten. Er führt als Beispiele den Kall an, daß über ein Grundstüd eine öffentliche Strake gebaut worden ist, sowie den in MGA. Bb. 94 S. 71 mitgeteilten Kall, daß die Bolizeibehörde ein Baugesuch ohne gesetzliche Grundlage abgelehnt hat, weil dies dem Straffenverkehr zum Borteil gereichte; der damit erstrebte Borteil hatte nur im Enteignungsverfahren herbeigeführt werden dürfen. Die lettgenannte Entscheidung des Reichsgerichts beruht jedoch auf der Erwägung, daß für das gemeine Recht der gleiche Grundsak gilt, den für das preukische Maemeine Landrecht § 75 ber Einleitung ausspricht. Es wird bort anerfannt, bak nach gemeinem Recht der Eigentümer Entschädigung begnspruchen barf. der durch eine Maknahme einer zuständigen Behörde genötigt ift, im Anteresse und zum Vorteil der Allgemeinheit Opfer an seinem wohlerworbenen Recht zu bringen. Es wird ausgeführt, zur Erreichung des erstrebten Awecks habe die Enteignung der Baustelle gewählt werben können. Davon habe die Beklagte abgesehen und burch Ablehnung des Baugesuchs den Kläger in seiner grundsätlich berechtigten Baufreiheit beschränkt. Sie habe bamit nicht eine rechtlich schon bestehende und für jeden Bau in Betracht kommende Eigentumsbeschränfung baupolizeilichen Charafters zur Anwendung gebracht, sondern durch eine der öffentlichen Wohlsahrt dienende Berwaltungsmaknahme in die nach der Rechtsorbnung wohlbearundete Rechtsstellung eines einzelnen eingegriffen. In dieser rechtlichen Beziehung entspricht der vorliegende Fall dem damaligen. Es ist also nicht einzusehen, was der Anwendung des § 75 auf ihn entgegenstehen konnte. Übrigens will auch Jellinet trop seiner Hervorhebung, daß § 75 nur den rechtmäkigen Eingriff behandle. bem Geschäbigten auch bei rechtswidrigen Einarissen die Berufung auf § 75 gestatten, wenn er sich auf den Boden der Tatsachen stelle. also die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes nicht in Zweisel ziehe. Er meint, unter Umständen erreiche der Geschädigte damit mehr als mit der Behauptung eines unrechtmäßigen Verwaltungsaktes. Indessen kann es insoweit keinen Unterschied machen, ob ber Geschädigte rechtzeitig erkannt hat, daß er bei Hinnahme eines unrechtmäkigen Verwaltungsaktes auf dem Wege des \$ 75 eine entsprechende Entschädigung erstreiten kann und deshalb von der Anfechtung des Verwaltungsakts absieht, oder ob er die Rechtmäßigkeit bekämpft und in der Annahme, daß schuldhaftes Handeln vorliegt, in erster Linie vollen Schadensersatz aus § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 RVerf. begehrt, den Gesichtspunkt des § 75 aber für den Anspruch auf Entschädigung nur hilfsweise heranzieht.

Dem Wortlaut wie dem Sinn und Awed des § 75 Einl. AUR. wird nur die Auffassung gerecht, daß bem rechtmäßigen Eingriff in die Rechte des einzelnen zum allgemeinen Wohl der unrechtmäßige solange gleich zu achten ist, als er von bem Betroffenen hingenommen werden muß, dieser also gezwungen worden ist, etwas aus seinem Bermögen zum Besten bes gemeinen Wohles aufzuopfern. Es ist hier auf ben grundsätlichen Unterschied hinzuweisen, der zwischen dem Aufopferungsanspruch aus § 75 Einl.z.ALR. und dem Schadensersakanspruch aus Amispflichtverletzungen besteht. diesem bildet die vorsätliche oder fahrlässige Verletung einer einem Dritten gegenüber bestehenden Amtspflicht, also die schuldhaft rechtswidrige Handlung, die Rechtsgrundlage für den Anspruch, der ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung dem Staat oder der Gemeinde einen Lorteil gebracht hat, zum vollen Schabensersat verpflichtet. Der Aufopferungsanspruch dagegen findet seine Rechtsgrundlage barin, daß der Betroffene von der Obrigkeit gezwungen worden ist, zum Besten bes gemeinen Wesens — hier ber verklagten Gemeinde - Brivatrechte aufzugeben ober nicht auszuüben; er geht auf Ersat für das Aufgeopferte. Falls diese Voraussenungen erfüllt sind, hat Rläger Anspruch auf solchen Ersas.

Die Revision erhebt insoweit zwei Einwendungen. Zunächst bertritt sie die Ansicht, daß der Rechtsweg sür Ansprüche aus § 75 Einl.z.ALR. durch das preußische Polizeiverwaltungsgeset vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) unzulässig geworden sei. Weiter macht sie geltend, daß die Versolgung des Anspruchs durch die Bestimmungen der Zweiten Notverordnung des Keichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kap. III (Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues) ausgeschlossen sei. Erstere Einwendung ist vom Reichsgericht schon wiederholt zurückgewiesen worden (KBZ. Bd. 137 S. 183 und Vd. 139 S. 285; KGUrt. vom 26. Oktober 1932 V 346/31, vom 2. Dezember 1932 III 148/32 und vom 31. Januar 1933 III 212/32).

Der zweite Einwand ist bereits vom Berufungsgericht beschieden worden. Das Kammergericht folgert in erster Linie aus § 2 ber Zweiten Notverordnung a. a. D., daß ber Anspruch aus § 75 Einl. 2. ALR. aufrechterhalten sei. Hilfsweise nimmt es an, daß die Rotverordnung nur für solche Fälle gelte, in benen eine Enteignung nach ben in § 1 a. a. D. angeführten Gesetzen erfolgt sei. Letterer Ansicht ist jedenfalls für den hier gegebenen Fall beizupflichten, daß für den Eingriff in das Eigentumsrecht keine Rechtsgrundlage in Gesetzen der angegebenen Art vorlag. § 1 sett nach seinem Wortlaut voraus, daß Enteignungen gemäß landesrechtlichen Vorschriften auf bem Gebiet bes Städtebaues vollzogen worden sind. Daß davon auch solche Källe ergriffen sein sollten, bei denen es an einer objektiven gesetlichen Grundlage sehlte und nur subjektiv zu Unrecht angenommen wurde, daß ein Landesgeset ben Gingriff gestatte, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Für Preußen fiel also die Ausweisung eines Grundstlicks als Freifläche zu ber hier fraglichen Zeit nicht unter § 1 von Teil VI Kap. III ber Zweiten Notverordnung. Daraus folgt für den vorliegenden Fall, daß die §§ 3flg. das., die sich besonders mit der Freiklächenausweisung beschäftigen, nicht anwendbar sind, aber auch nicht § 2, der nur für die im § 1 bezeich= neten Enteignungen gilt. Der Umstand, baf bie Berweigerung bes britten Baugesuchs als städtebauliche Maßnahme gewollt war, rechtfertigt für sich allein nicht die Anwendung der Bestimmungen der Notberordnung. Übrigens hat der erkennende Senat bereits in der erwähnten Entscheidung RGA. Bb. 139 S. 285 ausgesprochen, daß ber Aufopferungsanspruch ber §§ 74, 75 Einl. ALR. durch die Notverordnung nicht berührt wird. Dieser Anspruch ist kein Enteignungsanspruch im eigentlichen Sinne. Er ist durch Art. 153 MBerf. nicht beseitigt worden, sondern die Bestimmungen der §§ 74. 75 gelten neben Art. 153 weiter (RGA. Bb. 118 S. 26).

Die Absehnung der Baugesuche hat zur Folge gehabt, daß der Rläger sein Grundstüd nicht in der beabsichtigten, an sich zulässigen Weise benutzen konnte. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Kammergericht auch an, daß er dadurch in seinen Rechten zum Vorteil der Beklagten geschädigt worden ist. Der Ausopserungsanspruch ist also dem Grunde nach berechtigt. Daß er dann gegeben ist, wenn in Berkennung des Bestehens einer sog, historischen Straße ein Baugeluch unter Berufung auf ein Ortsstatut abgelehnt worden ist, hat

das Reichsgericht angenommen (Urt. vom 21. Mai 1887 V 67/87 in BrBermBl. Bb. 8 S. 415 und bei Bolze Bb. 4 Mr. 987; vgl. auch NW. 1898 S. 98 Nr. 101). Nicht minder aber entsbricht es der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (AGA. Bd. 28 S. 275. Bb. 33 S. 233. Bb. 34 S. 242. Bb. 137 S. 188 mit Nachweisen), ben Ansbruch dann uneingeschränkt zuzulassen, wenn — wie es hier bei Ablehnung des dritten Baugesuchs geschehen ist - nur im hinblick auf eine zwar beschlossene, aber noch nicht zur ersten Offenlegung gelangte Fluchtlinienfestsetzung ein Baugesuch burch vorsorgliche Anordnung der Polizeibehörde abgelehnt worden ist. Nur dann, wenn bei Versagung der Bauerlaubnis der dem Bauborhaben entgegenstehende Fluchtlinienplan bereits nach § 7 FLCG. ausgelegt war und demnächst die endgültige förmliche Feststellung des Plans und ihre Offenlegung (§§ 8, 11 KLGG.) die Versagung rechtfertigen, foll der Eigentümer Entschädigung blok nach § 13 KLCG. fordern fönnen (RGA. Bd. 21 S. 212 und die Nachweise bei Friedrichs Stragen- und Baufluchtgeset, 6. Aufl. bon b. Straug u. Torneh-Gag, Bem. 3 zu §§ 13 bis 14a, G. 180). In beiben Richtungen kommt diese Einschränkung im vorliegenden Kall nicht Insbesondere ist keine gesetzliche, endgültige Baubeschränkung eingetreten, sondern die Versagung der Bauerlaubnis nunmehr durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts rechtswirksam beseitigt worden. Bis dahin aber hat der Kläger infolge der Bersagung der nachgesuchten Bauerlaubnisse seine Rechte zum Nuken der Allgemeinheit aufopfern mussen. Die geplanten Bauten haben unterbleiben muffen, gunftige Berkaufsmöglichkeiten find wegaefallen.

Bei Bemessung der hiernach zu gewährenden Entschädigung nimmt das Kammergericht an, daß der Kläger vollständig schadlos zu halten sei. Es verweist auf die Entscheidung in RGB. Bb. 102 S. 391, in der einem Patentinhaber für die Benutzung seiner Erstindung durch das Reich in der Kriegszeit als Entschädigung der entgangene Gewinn zugesprochen worden ist, und wendet sich gegen die Entscheidung des erkennenden Senats in RGB. Bb. 126 S. 356 (361), wonach bei Ansprüchen auß 75 Einl.z.ALR. kein vollständiger Schadensersat zu leisten ist, sondern nur ein angemessener Ausgleich sür dassenige, was hat aufgeopfert werden müssen. Es zieht auch die Bestimmung des § 31 ALR. I 8 heran, um darzutun, daß der

Rläger für den erlittenen Verlust vollständig schadlos zu halten sei. Des weiteren sucht es auszusühren, daß auch früher das Reichsgericht den Standpunkt eingenommen habe, daß kollständiger Schadensersatzu leisten sei. Es beruft sich insoweit auf RGZ. Bb. 26 S. 265 (270) und Bb. 31 S. 214 (216). Demgemäß billigt es dem Rläger den vollen Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinnes zu.

Der Rechtsansicht des Kammergerichts kann nicht beigevflichtet werden. Sie verkennt das Wesen und das Riel des durch § 75 Einl.-*.ALR. gegebenen Ampruchs und den bereits oben hervorgehobenen Unterschied, der zwischen diesem Aufopferungsanspruch und dem Schabensersatzanspruch des § 839 BGB, in Verbindung mit Art. 131 ABerf. besteht. Aus letteren Bestimmungen folgt, daß grundsätzlich für Rehlgriffe bei der Auslibung von Hoheitsrechten nur bei Berschulben gehaftet wird (RGA. Bb. 108 S. 256). Von biesem Grundsak macht u. a. § 75 Einl.z.ALR. aus Billigkeitserwägungen eine Ausnahme. Aber dieser Anspruch geht nur auf einen Ausgleich für das von dem einzelnen bei vorhandenem oder vermeintlichem Interessenwiderstreit zum Nuten der Allgemeinheit Aufgeopferte. Es ift also nur Wertersat für das zu leisten, was infolge der obrigkeitlichen Anordnung hat aufgeopfert werden müssen. Die Ansicht des Rammergerichts, daß der volle Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersepen sei, würde zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß auch ohne Verschulden in gleicher Weise und aleicher höhe Schabensersatz geleistet werden müßte, wie dies bei schulbhaften Amtspflichtverlezungen zutrifft, ja die Ersappslicht würde sogar noch weiter gehen, weil bei dem Aufopferungsanspruch die Berufung auf Mitverschulden des Berechtigten an der Entstehung bes Schabens nicht möglich ist.

Die vom Kammergericht angezogenen Entscheidungen geben keinen Anlaß, von der hier und in NGB. Bd. 126 S. 361 vertretenen Rechtsansicht abzugehen. Die Entscheidung des I. Zivilsenats in RGB. Bd. 102 S. 391 beruht nicht unmittelbar auf der Anwendung des hier allein in Frage kommenden § 75 Einl.z.ALR., sondern auf Billigkeitserwägungen. Der I. Zivilsenat führt aus, es entspreche in dem damals zur Entscheidung stehenden Fall der Billigkeit, daß der allgemeine Rechtsgrundsah Platz greise, wie er z. B. in § 75 Einl.z.ALR. zum Ausdruck gebracht sei, wonach in dem

Make, wie jemand seine bribaten Rechte dem allgemeinen Wohl aufzuopfern gezwungen worden, er auch zu entschädigen sei: zu einer solchen Entschäbigung gehöre aber auch ber entganaene Gewinn. Dabei darf nicht außer acht bleiben, daß damals das Reich in die Rechte eines Patentinhabers durch eigene Herstellung der geschützten Gegenstände eingegriffen hatte. Der Patentinhaber würde ohne diesen Eingriff die Gegenstände selbst hergestellt und dem Reich geliefert haben. Ohne den Eingriff wurde also der Batentinhaber vom Reich eine ihm Gewinn bringende Vergütung erhalten haben. Wenn in solcher Weise bas Reich an Stelle bes Patentinhabers die geschützte Erfindung ausnutzt, kann die übliche Bergütung als Gegenwert für die gezogenen Rutungen in Frage fommen. Auf die Entscheidung RGB. Bb. 31 S. 214 (216) beruft sich das Kammergericht insoweit ebenfalls zu Unrecht. Dort handelte es sich um die Frage, ob der Eigentümer, dem infolge der Einleitung des Enteignungsversahrens schon vor Vollziehung der Enteignung die Nutungen des Grundstücks entzogen ober geschmälert worden sind, hierfür eine besondere Entschädigung neben dem nach § 8 des preußischen Enteignungsgesetzt vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) zu erstattenden Grundstückswert beanspruchen kann. Das ist bejaht worden, weil der Wertersat nach § 8 für den Verlust des Eigentums gewährt wird. In dem nach dieser Vorschrift zu zahlenden Kavital und in bessen Nutung ist nur ein Ersat für das Grundstüd und bessen weitere Nunung zu sehen, nicht aber für die Nunungen, die bereits vorher hätten gezogen werden können, aber vorher entzogen worden sind. Endlich geht auch die Bezugnahme auf RGA. Bb. 26 S. 265 (270) fehl. Dort ist nur ausgesprochen, daß der Anspruch des Rlägers auf Ersat besjenigen Schabens beschränkt bleiben muß, welcher burch die ungerechtfertigten Versagungen der Bauerlaubnis verursacht ist: dies gehe aus § 75 Einl.z. ALR. hervor.

Die Ansichten des Schrifttums sind geteilt. Soweit es den entgangenen Gewinn zusprechen will, wird die Ansicht entweder damit begründet, daß der entgangene Gewinn zu den Vorteilen der §§ 74, 75 Einl.z.ALR. zu zählen sei, oder damit, daß einsach auf § 252 BGB. Bezug genommen wird. Die §§ 74, 75 a. a. D. müssen jedoch aus dem Zusammenhang mit § 70 das. und der Zeit ihrer Entstehung verstanden werden. Es handelt sich dabei nicht um rein privatrechtliche Ansprüche, sondern um eine öffentlich-

rechtliche Entschädigung für hoheitsrechtliche Eingriffe. Der Gesebesausbrud, daß für das Aufzuopfernde Entschädigung gewährt werden soll, weist deutlich barauf bin, daß es sich nicht um einen eigentlichen Schabensersat handelt. Auch die von Anschüt Der Ersabanspruch aus Vermögensbeschäbigungen burch rechtmäßige Handhabung ber Staatsaewalt (Berwaltungsarchiv Bb. 5 S. 1, insbesondere S. 126flg.) dargelegte Entstehungsgeschichte läßt erkennen, daß nur der Verlust und Nachteil zu entschädigen ist, der aus der Aufhebung der besonderen Rechte und Vorteile im gegenwärtigen Vermögenszustand erwächst. Es handelt sich eben um eine Beschränkung des Eigentumers, mit seiner Sache gemäß § 903 BBB. nach Belieben zu berfahren, zu Gunften eines Dritten. Daß in solchen Källen nur Wertersat als angemessene Entschädigung in Frage kommen kann, ist auch sonst vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden (MGA. Bd. 112 S. 189, Bd. 114 S. 185, Bb. 116 S. 274). Demgemäß hebt die Entscheidung RGR. Bb. 32 S. 202 hervor. daß der Eigentümer durch die Aufopferung der konkreten Sache keinen Wertverlust an seinem Vermögen erleiben soll. Daß barunter u. a. auch eine Entschädigung für die aufgegebene Nutung fallen kann, liegt auf der Sand (NB. 1900 S. 626 Nr. 14). Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es nicht zur endaustigen Aufopserung eines Rechts kommt, sondern nur zeitweilig — z. B. wie hier durch Bauverbote — der Eigentumer gehindert wurde, eine sonst mögliche Benutungsart auszunuten und beabsichtigte Bauten auszuführen.

Kam hiernach dem Berusungsgericht in seiner grundsählichen Einstellung zur Höhe der Entschädigung nicht beigepflichtet werden, so wird doch seine Entscheidung hierzu dadurch getragen, daß es hilsweise auch bei Anwendung der Grundsähe des erkennenden Senats den Schaden mindestens in der sestigestellten Höhe für dargetan erachtet. Dabei nimmt es allerdings an, daß die ganze Landsläche (nur unter Ausschluß gewisser, anderweit veräußerter Grundstücksteile) zu berücksichtigen sei. Gegen diese Annahme wendet sich die Revision unter Bezugnahme auf RGB. Bd. 28 S. 278. Sie macht geltend, daß sich sedes der abgelehnten Baugesuche ausschließlich auf ein einzelnes Einfamilienhaus bezogen habe und daher nur der Schaden in Frage kommen könne, der dem Grundstück aus dem Berbot des einzelnen Bauborhabens entstanden sei. In der angeführten Entscheidung handelte es sich um einen Fall, bei dem

es zu einer endgültigen Feststellung ber Baufluchtlinie nicht gekommen war. Zu einem geplanten Bau war die Erlaubnis der Baupolizei vor der Beröffentlichung des Fluchtlinienplans verfagt worden. In der Entscheidung wird anerkannt, zwar sei das Grundftud nicht endgultig mit einer Baubeschräntung belaftet worben, aber Entschädigung musse dafür geleistet werden, daß das Grundstüd im Interesse der verklagten Gemeinde zeitweilig nicht habe bebaut werden können. Es heißt in der Entscheidung, es sei nach § 75 Einl. A. ALR., § 31 ALR. I 8 dem von dem Bauverbot betroffenen Gigentumer eine Entschädigung nicht zu versagen, wenn und insoweit er einen Bermögensnachteil daburch erlitten habe, daß er, bevor sein Grundstud von einer gesetlichen Baubeschräntung betroffen worden sei, im Interesse ber Beklagten verhindert gewesen sei, von seinem Grundstud ben beabsichtigten Gebrauch zu machen. Bei Prüfung dieser Frage musse auch die Ernstlichkeit und Ausführbarkeit des Bauprojekts in Betracht gezogen werden. Denn der Schaden liege in dem gegebenen Fall nicht (wie bei Anwendung eines feststehenden, aber nicht publizierten Bebauungsplans) barin, daß bem Grundstud die öffentlich-rechtliche Servitut der Unbebaubarkeit auferlegt worden sei (RG3. Bb. 6 S. 295), sondern nur in der Bereitlung des speziellen Baubroiekts. Der gleiche Grundsat ist auch noch bom V. Zivilsenat in ber schon genannten Entscheidung vom 26. Oktober 1932 V 346/31 anerkannt morden.

Der gegenwärtige Fall liegt jedoch insofern ganz besonders, als die Beklagte die Versagung der Baugesuche zunächst auf das Ortsgeset gestützt hatte und nachträglich die Fluchtliniensesslezung, wonach das gesamte Grundstück Freisläche wurde, beschlossen und unter Hinweis auf diesen Beschluß das dritte Baugesuch des Klägers abgelehnt hatte. Damit war nicht nur für den Kläger, sondern nach der Annahme des Berufungsgerichts allgemein zum Ausdruck gebracht worden, daß auch weitere Baugesuche dem gleichen Schicksal anheimsallen würden wie die disher vom Kläger gestellten. Gerade um deswillen hat die Absehnung des dritten Baugesuchs mit der rechtsirrigen Begründung, daß das gesamte Grundstück Freisläche werden solle, so nachteilig gewirkt, daß niemand von den Interessenten das Grundstück in seinen Teilen zur Errichtung von Landbäusern noch für geeignet hielt und hossen durste, dort die Erlaubnis

zu künftigen Bauten zu erhalten. Es trifft bier die Erwägung zu. die das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. Juni 1932 angestellt hat zur Begrundung des fortbestehenden Interesses an der Keststellung, daß die Versagung der Bauerlaubnis auch in der Bergangenheit nicht gesehmäßig gewesen sei. Der Kläger war burch die Berfügung der Beklagten gezwungen worden, den beabsichtigten Bau zu unterlassen. Die Versagung der Erlaubnis ist bom Oberbürgermeister erst am 24. Februar 1931 für die Rufunft zurückgenommen worden, nicht aber für die Bergangenheit. Eine Beschwerung bes Klägers für die Vergangenheit bestand banach weiter fort, weil unter den besonderen Umständen seine Bermogensrechte in weiterem Umfang betroffen waren. Die fachliche Bersagung einer Baugenehmigung wirft, wie das Oberverwaltungsgericht mit Recht ausführt, gleichsam einen Schatten auf das gesamte betroffene Grundstück und verhindert nicht allein den beablichtigten Bau, sondern beeinträchtigt darüber hinaus auch bie sonstige vermögensrechtliche Verwertung des Grundstück, insbesondere ben Verkauf, die Besiedlung und die Beleihung. Gerade im Hindlick darauf hat das Oberverwaltungsgericht das rechtliche Interesse des Grundstückeigentümers an der Keststellung anerkannt, daß die aus sachlichen Gründen ausgesprochene Bersagung der Baugenehmigung, die mit unmittelbaren vermögensrechtlichen Rachteilen für den Gigentümer verbunden war, nicht berechtigt gewesen sei.

Unter biesen besonderen Umständen ist also das Berufungsgericht mit Recht zu dem Ergednis gelangt, daß durch die Ablehnung der Baugesuche ein weitergehender Schaden verursacht worden sei als durch die Unaussührbarkeit des besonderen jeweils geplanten Baues. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts wäre ohne die Ablehnung der Baugesuche das ganze Grundstück spätestens die Ende 1927 vollständig zu Bedauungszwecken für einen so günstigen Preis verkauft worden, wie er jest nicht mehr zu erzielen ist. Die Ablehnung der Baugesuche hat also schon insoweit, als verkannt worden war, daß die Kohlhasendrücker Straße eine historische Straße war, sodann aber auch durch die Berufung auf die beschlossene Freislächenerklärung derart nachteilig gewirkt, daß vorläusig überhaupt keine Bedauung mehr in Frage kommen konnte, und zwar für das gesamte Grundstück. Der Kläger und alle an dem Erwerd von Teilen des Grundstücks Interessierten waren vor diese Sachlage

gestellt. Bei der für die Ablehnung der Baugesuche gegebenen Begründung mußten fie damit rechnen, daß mit der gleichen Begründung auch weitere Baugesuche für bas Grunbstück bem aleichen Schickfal unterliegen würden. Wie es nach der Rechtsprechung zulässig ist, die Frage der Bebauungsfähigkeit vorher durch Einreichung eines Gelucis für einen vielleicht auch nicht ernstlich beabsichtigten Bau zu klären, so muß anderseits anerkannt werden, daß es eine überflussiae Förmlichkeit wäre, wenn man in einem Fall, wo die Baupolizeibehörde grundsätlich Baugesuche mit der Begründung zurudweist, daß das ganze Grundstück als Freifläche in Aussicht genommen sei und für Bauxwecke nicht mehr in Frage komme, für das ganze Grundstüd Baugeluche noch weiter einreichte, um erst damit die Grundlage für den vollen Entschädigungsanspruch zu schaffen. Im porliegenden Fall wirkte die Versagung der drei Baugesuche hinsichtlich der Kohlhasenbrücker Straße wie eine dauernde Baubeschräntung, die Ablehnung des dritten Baugesuchs insbesondere aber dahin, daß schon bis zur Offenlegung des Freiflächenplans Bauvorhaben nicht ausgeführt werden konnten, die Grundstücke baher auch in ihrer Beleihungsfähigkeit litten und somit ber Kläger auch für seinen Gewerbebetrieb Nachteile hatte.

Bei der Berechnung des Wertes des vom Kläger Aufgeopferten hebt das Kammergericht hervor, daß dem Kläger durch die Ablehnung der Baupläne die zinsdare Ausnutzung des Geländes unmöglich gemacht worden sei. Ohne den Eingriff der Beklagten hätte er nach der Annahme des Berufungsgerichts das Grundstüd in Teilen zur Errichtung von Häusern für 630000 KM. verkauft, während es jetzt nur noch einen Wert von 100000 KM. hat. Wenn hiernach dei der langen Zeit, während welcher der Kläger an der Ausbeutung des Grundstücks durch Bedauung verhindert gewesen ist, eine Entschädigung von 100000 KM. zugebilligt worden ist, so ist das nicht zu beanstanden.

Das Kammergericht hat von der Grundstückssläche 815 qm, die an einen Klub veräußert worden sind, unberücksichtigt gelassen. Die Revision beanstandet das zu Unrecht... (Wird näher dargelegt.) Schließlich ist auch ohne Rechtsirrtum angenommen worden, daß der Kläger rechtzeitig nennenswerte Barmittel erhalten hätte, wenn seinen Baugesuchen entsprochen worden wäre, daß er also Zindsverluste gehabt hat. Auch die zugesprochenen Zinsen sinden nicht zu

beanstanden, da davon auszugehen ist, daß der Kläger zur Zeit der Klagerhebung die zugesprochene Summe zur Verfügung gehabt haben würde und über sie als Kaufmann verzinslich hätte verfügen können. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß darüber, wie hoch das vom Kläger Ausgeopferte zu bewerten ist, das Berufungsgericht nach freier Überzeugung zu besinden hatte.

Da hiernach die Revision unbegründet ist, bedarf es keiner Stellungnahme dazu, ob in der hinausschiedung der ersten Offenlegung des Fluchtlinienplanes dis zum 5. März 1928 eine Umtspslichtwerlegung lag. Das Kammergericht hat insoweit den ursächlichen Zusammenhang der Berzögerung mit dem entstandenen Schaden verneint. Dadurch ist die Beklagte nicht beschwert. Doch sei darauf hingewiesen, daß es an sich allein vom Willen der Gemeinde abhängt, od und wann sie das Bersahren nach §§ 7, 8 FLG. einleiten will. Grundsählich kann die Berzögerung der ersten Offenlegung nicht als eine Amtspslichtverletzung anerkannt werden, es müßten denn besondere Umstände diese Berzögerung als sittenwidig erscheinen lassen.